

Neufassung  
der  
Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

zwischen

dem Landkreis Nordsachsen  
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat

und

der Kreisfreien Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister

Es wird folgende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz geschlossen:

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. § 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung schlossen die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Nordsachsen und der Landkreis Leipzig am 7. Juli 2011 eine Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ab.

Die Landesdirektion Leipzig genehmigte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. August 2011 auf der Grundlage von § 72 Abs. 1, § 49 Abs. 1 des SächsKomZG in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung die zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und dem Landkreis Leipzig am 7. Juli 2011 geschlossene Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz am Standort Leipzig. Die Zweckvereinbarung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt am 3. November 2011 in Kraft.

Gegenstand der Zweckvereinbarung war die Übertragung der Errichtung einer Integrierten Regionalleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig, deren Unterhaltung und Betrieb auf die Kreisfreie Stadt Leipzig.

Die Errichtung der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig wurde am 27. Januar 2016 abgeschlossen. Die übertragenen Aufgaben beinhalten hiernach ausschließlich die Unterhaltung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle. Die Zweckvereinbarung ist anzupassen.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig gemäß den §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 Sätze 4 und 6 SächsBRKG i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsLRettDPVO übertragen die Landkreise Nordsachsen und Leipzig nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung
  - a) die Unterhaltung der IRLS und
  - b) den Betrieb der IRLSauf die Kreisfreie Stadt Leipzig.
- (2) Die Vertragspartner bilden zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 einen gemeinsamen Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG als steuerndes Gremium.
- (3) Die Leitstelle Leipzig trägt die Bezeichnung Integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig).
- (4) Die IRLS Leipzig befindet sich in der Kreisfreien Stadt Leipzig.

## **§ 2 Territorialer Versorgungsbereich**

Der territoriale Versorgungsbereich der IRLS Leipzig umfasst gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SächsLRettDPVO das Territorium der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 3 Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle**

- (1) Die IRLS Leipzig erfüllt alle Aufgaben, die den Leitstellen im SächsBRKG, der SächsLRettDPVO und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften zugewiesen wurden. Dazu hat sie insbesondere:
  - a) den Notruf 112 qualifiziert abzufragen, weitere Hilfeersuchen entgegen zu nehmen, auf der Grundlage von Indikationslisten und Einsatzplänen über den Einsatz geeigneter Kräfte und Mittel zu entscheiden sowie Informationen an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten,
  - b) als behördlich benannte Stelle im Versorgungsbereich gemäß § 2 dieser Vereinbarung automatische Meldungen von Brandmeldeanlagen entgegen zu nehmen und Überprüfungsmaßnahmen einzuleiten,
  - c) die Einsatzkräfte der Feuerwehr auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den zuständigen Gebietskörperschaften zugearbeitet wurden, zu alarmieren und an den Einsatzort heranzuführen,
  - d) die Einsatzkräfte der Notfallrettung auf der Grundlage der Rettungsdienstbereichspläne der jeweils zuständigen Gebietskörperschaften zu alarmieren und zu führen, bei Bedarf freie, für die Behandlung von Patienten geeignete

Krankenhauskapazitäten zu ermitteln und den Transport von Patienten in geeignete Kliniken zu koordinieren,

- e) den qualifizierten Krankentransport im Versorgungsbereich zu koordinieren und die eingesetzten Transportmittel zu führen,
  - f) die im Versorgungsbereich stationierten Einsatzmittel der Luftrettung nach den Vorgaben der zuständigen Behörde zu alarmieren und zu führen,
  - g) die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes nach den Vorgaben oder auf Anforderung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu alarmieren und an den Einsatzort heranzuführen,
- (2) Der IRLS Leipzig können durch die Vertragspartner weitere Aufgaben mit gleichzeitiger Kostenregelung schriftlich durch Vereinbarung übertragen werden (Änderung/Anpassung dieser Vereinbarung).
- (3) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Vertragspartner nach den Vorschriften über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz unberührt, soweit die danach zu erfüllenden Aufgaben über die im Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehen.

#### **§ 4**

#### **Gemeinsamer Ausschuss**

- (1) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Kreisfreien Stadt Leipzig, des Landkreises Nordsachsen und des Landkreises Leipzig sowie zusätzlich die Amtsleiter für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die Kreisbrandmeister der Landkreise und der Abteilungsleiter sowie die Stabsstelle der IRLS Leipzig an. § 52 Absatz 3 Satz 3 SächsKomZG findet keine Anwendung. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses veranlassen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Herbeiführung von Führungs- bzw. Gremienentscheidungen, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften und anderer Regelungen der Vertragspartner erforderlich ist. Der gemeinsame Ausschuss kann zur Sitzung sachkundige Personen und Bedienstete hinzuziehen.
- (2) Eine Beschlussfassung gegen die sechs Stimmen der Kreisfreien Stadt Leipzig als beauftragte Gebietskörperschaft ist nicht möglich.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ist die Landesdirektion Sachsen vor dem Beschreiten des Rechtsweges in einem Mediationsverfahren zu beteiligen.
- (4) Der gemeinsame Ausschuss behandelt ausschließlich:
- a) die Entscheidung über grundsätzliche Strategien und Lösungswege zum Betrieb und zur Unterhaltung der IRLS,
  - b) die Freigabe unabweisbarer nicht im Investitionsplan nach Buchstabe f) enthaltener Ersatzinvestitionen und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 € Brutto,
  - c) die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis 25.000 € Brutto übersteigt,
  - d) die Festlegung der bedarfsgerechten Personalausstattung,
  - e) das Qualifikationskonzept und die dazugehörige jährliche Fortschreibung,
  - f) die Bestätigung des Investitionsplanes nach § 5 Abs. 2 Satz 2;

- g) die Bestätigung der Kosten- und Leistungsnachweise der IRLS Leipzig nach § 7 Abs. 4 mit Festsetzung der Höhe der jährlichen Umlagen, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (5) Der gemeinsame Ausschuss regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung. Die den Vertretern der Vertragspartner durch die Tätigkeit im gemeinsamen Ausschuss entstehende Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

## **§ 5 Investitionen**

- (1) Die Kosten für investive Maßnahmen der IRLS werden durch die Vertragspartner gemeinsam getragen. Maßstab für die Kostenteilung sind für das jeweils maßgebliche Jahr der Kostenabrechnung die für die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils zum 30. Juni des Vorjahres durch das Statistische Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaft.
- (2) Die Vorbereitung und Umsetzung von Investitionen obliegt der Kreisfreien Stadt Leipzig. Sie erstellt einen jährlichen Investitionsplan, der bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr dem Gemeinsamen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Weiterhin erstellt sie einen jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Investitionsplan für Neu- und Ersatzbeschaffungen und legt diesen dem Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Kenntnis vor.
- (3) Die Kreisfreie Stadt Leipzig ruft die Mittel anteilig bei den Vertragspartnern ab. Die Verwendung der Mittel soll innerhalb der folgenden zwei Monate erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage ab Datum des Mittelabrufs.
- (4) Die Vertragspartner erhalten im Falle der Gewährung von Zuwendungen eine Kopie des Zuwendungsantrags, des hierzu ergangenen Bescheides und des Verwendungsnachweises. Auf Anforderung der Landkreise legt die Kreisfreie Stadt Leipzig das Belegwesen vor.

## **§ 6 Zusammenwirken**

Die Vertragspartner stellen einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

## **§ 7 Kostenregelung**

- (1) Die Kreisfreie Stadt Leipzig führt einen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) zum Betrieb und zur Unterhaltung der IRLS Leipzig nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer internen Festlegungen zu Wahlrechten, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (2) Die Vertragspartner überführen die Daten des Kosten- und Leistungsnachweises der IRLS Leipzig eigenständig in ihre Kalkulationen.
- (3) Für den Kosten- und Leistungsnachweis gelten die Stichtagsregelungen für kommunale Gebietskörperschaften (Haushaltsjahr, Jahresrechnung).

(4) Die Finanzierung der laufenden Kosten erfolgt durch monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der geplanten Jahreskosten, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst. Die Abschläge sind fällig zum Fünfzehnten eines Monats. Bei Verzug finden die §§ 3 und 36 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. den aktuellen Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung Anwendung. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt auf Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweise.

## **§ 8 Eigentum**

Gebäude und Anlagen der Integrierten Regionalleitstelle einschließlich Ausstattung sind Eigentum der Kreisfreien Stadt Leipzig. Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige dringliche Belastung des Eigentums im Ganzen oder in Teilen ist nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses zulässig. Im Falle einer Veräußerung haben die Vertragspartner Anspruch auf den Verkaufserlös aus dem Gebäude und dessen technischer Anlagen und Ausrüstungen entsprechend ihrer Investitionsanteile nach § 5 Abs. 1 der Vereinbarung. Der Verkaufserlös für Grund und Boden steht allein der Kreisfreien Stadt Leipzig zu.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

## **§ 10 Sonstige Regelungen**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Kreisfreie Stadt Leipzig  
Oberbürgermeister

-----  
Landkreis Leipzig  
Landrat

-----  
Landkreis Nordsachsen  
Landrat